

Bulgarien im Fokus

VHS organisierte hochkarätig besetztes Symposium - bulgarische Botschafterin zugegen

Chemnitz ist multinational! Das glauben Sie nicht? Wenn auch nur 2,8 Prozent Ausländer einen eher kleinen Bevölkerungsanteil bilden, so leben doch Menschen aus mehr als 100 Nationen unter uns. „Zu den am stärksten vertretenen zählen nach Ukrainern, Vietnamesen und Russen auch Bulgaren“, berichtet Ausländerbeauftragte Heike Steege.

Letzten Freitag widmete sich die Chemnitzer Volkshochschule mit einem speziellen Programm und einem international besetzten Symposium diesem Balkanland, das sich ähnlich wie Ostdeutschland mit den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen nach dem Zusammenbruch seines politischen Systems auseinandersetzt. Dabei haben es die Bulgaren ungleich schwerer, ihren Platz in Europa zu finden und ihren Staat wettbewerbsfähig zu machen. Bei aller Fokussierung der Deutschen auf eigene Probleme soll die Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation Bulgariens die Sichtweise verändern und den Blick weiten. Zur

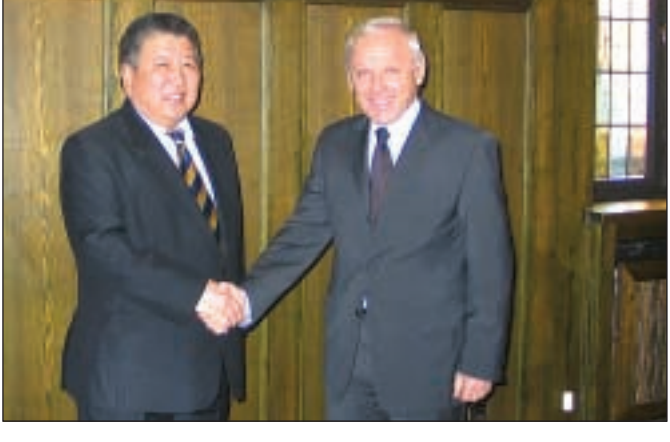
Eröffnung des Symposiums „Modernes Bulgarien“ reiste eigens die Botschafterin des Landes Dr. Meglena Plugtschieva nach Chemnitz, wo sie von Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert, Kulturbürgermeisterin Heidemarie Lüth und VHS-Leiterin Heike Richter-Beese empfangen wurde. Der „Bulgarien-Tag“ in der Volkshochschule war eine Kooperation dieser Einrichtung mit der Deutsch-Bulgarischen Gesellschaft Berlin. Fachleute von Universitäten, kulturellen Einrichtungen und Wirtschaftsvertreter stellten das Balkanland vor und hoffen, dass auf diese Weise langfristige Kontakte entstehen. Die Beiträge reflektierten die aktuelle Situation Bulgariens ebenso, wie internationale Beziehungen. So befasste sich Prof. Dr. Helmut Schaller von der Universität Marburg explizit mit den deutsch-bulgarischen Beziehungen während sich Prof. Dr. Hans-Dieter Döpmann von der Humboldt Universität Berlin mit der bulgarisch orthodoxen Kirche auseinandersetzte. Inga Dörr berichtete



Symposium „Modernes Bulgarien“ in der VHS, Heike Richter-Beese (Leiterin VHS), Botschafterin Dr. Meglena Plugtschieva, Bürgermeisterin Heidemarie Lüth und Mitorganisatorin Manuela Zenker. Foto: Gleisberg

zudem über eigene Erfahrungen als Deutsche in Bulgarien. Die Schriftstellerin lebte von 1997 bis 2004 mit ihrem Mann, der aus beruflichen Gründen in das Balkanland ging, in Bulgarien. In weiteren Gesprächen wurden Künstler und Denker vorgestellt. Im Rahmen der Veranstaltung wurde zudem eine erstklassige Aus-

stellung des Malers Christo Christov in der 5. Etage des „Tietz“ eröffnet. Zu sehen sind bis Anfang März zehn Arbeiten des international bekannten Künstlers. Am Abend hatten dann Deutsche und Bulgaren Gelegenheit, bei Gesprächen, Wein und bulgarischen Spezialitäten Kontakte zu knüpfen. ● (eh)



Antrittsbesuch in Chemnitz

Der Botschafter der Mongolei Prof. Dr. Tuvdendorjijn Galbaatar und der Sekretär der Botschaft für Wirtschaft und Handel Njamaa Erdenetsogt statteten vergangenen Donnerstag der Stadtverwaltung Chemnitz einen Antrittsbesuch ab, nachdem der Botschafter im vergangenen Jahr sein Amt in Deutschland übernommen hatte. Üblicherweise werden bei solchen Besuchen in Großstädten nicht nur politische Willenserklärungen abgegeben, sondern auch Kontakte zur heimischen Wirtschaft und zu Politikern geknüpft. Der Chemnitzer Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert erfuhr in dem Gespräch, dass die Mongolei bestrebt ist, ihre Kontakte zu Deutschland auf wirtschaftlicher und auch touristischer Ebene zu intensivieren. Bereits vor der politischen Wende hatte es zwischen der DDR und dem asiatischen Staat z. B. Vereinbarungen im Bildungsbereich gegeben. So hatten der heutige Botschafter - der fließend Deutsch spricht - in Halle/Saale Physik und sein Attaché in Dresden Verfahrenstechnik studiert. ● (eh) Foto: Ehrenberg

Studie soll Ernährungsgewohnheiten eruieren

Was haben Sie heute gegessen und getrunken? Wie ernähren Sie sich normalerweise? Haben Sie auswärts gegessen oder Zuhause? Diese und ähnliche Fragen werden in den nächsten Monaten überall in Deutschland gestellt. Zwanzigtausend Menschen zwischen 14 und 80 Jahren werden an der „nationalen Verzehrstudie II“, die die Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel im Auftrag des zuständigen Bundesministeriums durchführt, teilnehmen. Auch 120 nach einer statistischen Methode ausgewählte Chemnitzer sind aufgefordert, an der in diesem Umfang in Deutschland bislang einmaligen Studie teilzunehmen. Sie gilt unter Fachleuten als Meilenstein der deutschen Ernährungsforschung. Das Lebensmittelangebot und die



Ausnahme oder Regel: Deutsche und gesunde Kost? Foto: Schmidt

Ernährungsgewohnheiten haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Dies wirkt sich zweifellos auf

die Nährstoffversorgung der Bevölkerung aus. Experten wissen allerdings recht wenig darüber, was

Menschen in Deutschland wirklich essen, denn die letzte Erhebung darüber liegt etwa 20 Jahre zurück. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat daher eine erneute Studie in Auftrag gegeben. Sie soll helfen Ursachen für ernährungsbedingte Erkrankungen zu analysieren. Wie ernähren sich Menschen verschiedenen Alters und verschiedener Lebensumstände? Wie gut sind sie ernährt? Welche Personengruppen sind besonders durch falsche und mangelhafte Nahrung gefährdet? Gibt es beispielsweise Unterschiede in Ost- und West, in Nord- und Süddeutschland? Erst dieses Wissen ermöglicht eine zielgerichtete Ernährungsberatung. Die Ergebnisse werden ebenso zeigen, wie man Krankheiten, die durch ungünstige Nährstoffversorgung gefördert werden, besser vorbe-

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Seit dem 1. Januar 2006 ist in Sachsen die Richtlinie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements „Wir für Sachsen“ in Kraft getreten. Damit ändern sich die Zuständigkeiten bei der Bewilligung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit. Die Zuständigkeit des Sozialamtes der Stadt Chemnitz für die Förderung endete zum 31.12.05. Neue Bewilligungsbehörde ist zukünftig das Sozialministerium in Dresden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt jedoch bei der Bürgerstiftung Dresden, Barteldesplatz 2, 01309 Dresden. Ab sofort sind Anträge dorthin zu richten. Bitte beachten Sie die Antragsfrist 15. Februar 2006. Nach den bisher geltenden Verwaltungsvorschriften gestellte Anträge werden der Bürgerstiftung zur weiteren Bearbeitung übergeben. Fragen zur neuen Verwaltungsrichtlinie werden durch die Bürgerstiftung beantwortet. Gefördert wird mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung das bürgerschaftliche Engagement insbesondere in den Bereichen Soziales, Umwelt, Kultur und Sport. Es können 40 Euro monatlich für eine Tätigkeit von durchschnittlich mindestens 20 Stunden für Fahrt-, Porto-, Telefon- und Kopierkosten sowie Büromaterialien von Projektträgern, bei denen die Ehrenamtlichen tätig sind, beantragt werden, die sie an die Engagierten weiterleiten. Zuwendungsempfänger sind die Projektträger. Sie erhalten die Zuwendung über die Bürgerstiftung Dresden. Infos können unter www.wir-fuer-sachsen.de abgerufen werden. ● (red/eh)

gen kann. Letztendlich soll die Analyse helfen Gesundheit und Wohlbefinden zu fördern und Behandlungskosten zu mindern. Die Befragungen sollen über einen längeren Zeitraum (bis November 2006) erfolgen, um jahreszeitliche Schwankungen der Ernährung zu erfassen. Die Angaben werden in persönlichen Gesprächen erhoben und anonym statistisch ausgewertet. Darüber hinaus erhält jeder Teilnehmer eine kostenlose persönliche Auswertung seiner Ernährungsgewohnheiten. Wie Dr. Marianne Eisinger-Watzl von der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel mitteilt, ist es für die Aussagefähigkeit der Studie entscheidend, dass möglichst jeder angeschriebene Bürger sich Zeit für die Befragung nimmt. Weiterführende Informationen erhält man unter www.was-esse-ich.de. ● (red)

Sitzung des Kultur- und Sportausschusses - öffentlich -

am 09. Februar 2006, 16.30 Uhr, im Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses - öffentlich - vom 19.01.2006
4. Mündliche Information über den Stand der Vorbereitung der Hallenrad-Weltmeisterschaft 2006
BE: Herr Dörfel, 1. Vorsitzender Hallenradsportverein Chemnitz e. V.
5. Mündliche Information zur Schwimmverhaltensstudie in der Stadt Chemnitz - Institut für Sportwissenschaft der TU Chemnitz
BE: Herr Schlesinger, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Professur Sportsoziologie/ Sportökonomie des Institutes für Sport-

- wissenschaft der TU Chemnitz Herr Dr. Nagel, Privatdozent Professur Sportsoziologie/Sportökonomie des Institutes für Sportwissenschaft der TU Chemnitz
6. Mündliche Information zur Methode der Fortschreibung des Kulturentwicklungsplanes - Erarbeitung eines Kulturberichtes im Jahr 2006
BE: Frau Borges, Amtsleiterin Kulturamt
 7. Mündliche Information zu den Arbeitsschwerpunkten des Kulturamtes und des Sportamtes im Jahr 2006
BE: Frau Borges, Amtsleiterin Kulturamt Herr Gommlich, Amtsleiter Sportamt
 8. Verschiedenes
 9. Bestimmung von 2 Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung
Lüth, Bürgermeisterin

Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach - öffentlich -

am 06. Februar 2006, 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, 09224 Chemnitz OT Mittelbach Hofer Str. 27

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach - öffentlich- vom 09.01.2006
4. Beratung mit dem Bauordnungsamt zur Einhaltung der Baugestaltungssatzung

5. Diskussion zum Entwurf der Baugestaltungssatzung
6. Informationen des Ortsvorstehers
7. Stand der Vorbereitungen der 675-Jahrfeier
8. Anfragen der Ortschaftsräte
9. Benennung von 2 Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach
R. Neuber, Ortsvorsteher

Wichtige Information

Der Stadtrats-Ausweis der Stadt Chemnitz mit der Nummer 22 wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

13. Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain - öffentlich -

am 06.02.2006, 19.00 Uhr, im Rathaus Altenhain, Beratungsraum

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain vom 19.12.2005
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung zum Entwurf des neuen Liniennetzes der CVAG
BE: Stadtentwicklungsamt, CVAG
6. Beschlussvorlage an den Ortschaftsrat

Immobilienangebot

Verkaufsangebot - Baugrundstück
Grundstück: Gablener Straße 27, 09127 Chemnitz, Flurstück 110 d, Gemarkung Gablenz, **Eigentümer:** Stadt Chemnitz, **Lage:** Das Grundstück befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet von Chemnitz, im Stadtteil Gablenz, am Rande des Wohngebietes Geibelstraße. Durch die unmittelbare Nähe der Augustusburger Straße ist eine gute Verkehrsanbindung gewährleistet, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind in wenigen Gehminuten zu erreichen. **Nutzung:** Das Grundstück ist unbebaut. **Größe:** Fläche des Grundstückes: 320 m², **Baurecht:** Bauplanungsrechtlich befindet sich die Immobilie im unverplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Ein Bauvorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügen. Straßenbegleitende Bebauung als Einzelhaus oder Doppelhaushälfte mit Brandwand an der Grenze zum Flurstück 110 e (Eigentümergezweckung erforderlich) ist mit max. 2 Vollgeschossen und Dachgeschoss

Beratung und Beschlussfassung zur Herausgabe des Gemeindeboten als Mitteilungsblatt für den Ortsteil Kleinolbersdorf-Altenhain

Vorlage/Einreicher: Nr. B-50/2006

Ortsvorsteher KIO-AH

7. Informationen des Ortsvorstehers
8. Anfragen der Ortschaftsräte
9. Benennung von 2 Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain - öffentlich -
Gerlach, Ortsvorsteher

zulässig. Wohnen sowie nichtstörendes Gewerbe sind möglich.
Wert: Veräußerung zum Verkehrswert; Bodenrichtwert 80 €/m²

Hinweise: Das Veräußerungsangebot ergeht ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten und eines Investitionskonzeptes. Die Stadt Chemnitz ist verpflichtet die Liegenschaft mindestens zum Verkehrswert zu veräußern. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Diese Angaben sowie weitere Immobilienangebote der Stadt Chemnitz sind auch im Internet unter www.chemnitz.de.

Ansprechpartner: Frau Wünsche, ☎ 0371/488 2334
E-Mail: ursula.wuensche@stadtchemnitz.de, Technisches Rathaus, Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz.

Amtsblatt

Impressum
HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz, der Oberbürgermeister
SITZ
Markt 1, 09106 Chemnitz
AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES
VERANTWORTLICH
Thomas Michalla
amt. Amtsleiter Bürgermeisteramt
CHEFREDAKTEUR, Andreas Bochmann
REDAKTION
Monika Ehrenberg
Tel. (0371) 4 88 15 33, Fax (0371) 4 88 15 95
VERLAG
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. (0371) 65 62 00 50, Fax (0371) 65 62 70 05
Abonnement mtl. 11,- €
GESCHÄFTSFÜHRUNG
Christian Jaeschke
Achim Schröder
ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH
OBJEKTL EITUNG
Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50
ANZEIGENBERATUNG
Gisela Bellmann, (0371) 65 62 00 53
Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51
Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52
SATZ
HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG
DRUCK
Chemnitz Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB
Sachsen Express Chemnitz
Reklamationsservice Vetrieb
Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05
E-MAIL
amtsblatt@blick.de
Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1.10.2005



Erster Jahrmakrt 2006

Am 6.02.2006, von 9 bis 17 Uhr, findet der erste Jahrmakrt auf dem Markt und in der Klosterstraße statt. Wenn es das Wetter zulässt, erwartet die Kunden wie üblich ein gemischtes Angebot. Fragen sind im städtischen Sachgebiet Marktweisen unter der 488-3130 möglich.

Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden im Fundbüro im September 2005 abgeliefert. Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Fundbüro Chemnitz, Elsasser Straße 8, Telefon 0371/ 488-33 88, wahrzunehmen.

Öffnungszeiten: Mo und Fr 8.30 - 12 Uhr, Di und Do 8.30 - 18 Uhr; Chemnitz, den 1.2.2006

Anzahl/Gegenstände
8 Schlüsselbunde, 7 Schlüsseltsachen, 8 Brillen mit Etui, 11 Handys, 4 Fahrräder, 8 Geldbörsen, 7 Uhren, 2 Brillenetuis, 8 Schmuckstücke, 1 Fotoapparat, 1 Fahrradcomputer, 12 Mützen, 1 Schal 1 P. Handschuhe 2 P. Herrensocken, 4 Tücher, 2 Buch, 1 Federtasche, 1 Essbesteck, 2 Eisenbahn-Modelle, 11 Jacken, 8 Strickjacken, 5 Pullover, 2 T-Shirt, 1 Kinderschuh, 2 Puppen 5 Plüschtiere, 2 CDs, 1 Kopfhörer, 1 Wecker, 1 Messer, 1 Brotdose, 1 Drogerieartikel, 1 Fahrradhelm, 1 Sportbeutel, 1 Bikini, 2 Zeichensachen, 1 P. Badeschuhe, 4 Btl. Bekleidung, 1 Schlafanzug, 1 Jeanshose, 1 Sanitätstasche, 1 Radio, 2 Taschen, 7 Rucksäcke, 3 Sporttaschen, 34 Damenschirme, 5 Herrenschirme 2 Kinderschirme, 1 P. Sportschuhe

Das Gesundheitsamt informiert

Vogelgrippe – Geflügelpest

Häufig gestellte Fragen zum Thema

Aus aktuellem Anlass beantwortet das Chemnitzer Gesundheitsamt Fragen zur Vogelgrippe. Darüber hinaus informiert das Amt auch während der Sprechzeiten in der Elsasser Straße 10 direkt oder telefonisch unter 488 5320, 488 5323, 488 5832

Was verbirgt sich hinter dem Begriff Vogelgrippe = aviäre Influenza oder Geflügelpest?

Die Vogelgrippe ist eine Tierseuche, ausgelöst durch Vogel-Influenzaviren. Bei engem Kontakt zwischen Mensch und erkranktem oder virus-tragendem Geflügel – wie hauptsächlich in asiatischen Ländern wie Vietnam, China und Thailand üblich – kann das Virus durch Einatmen von kontaminierten Staubpartikeln aus Geflügelkot oder Federn oder auch durch schlechte Hygiene in seltenen Fällen auch auf den Menschen übertragen werden. Das ist bereits seit Mitte der neunziger Jahre bekannt.

Wie kann das Vogelgrippe-Virus nach Deutschland gelangen?

- Diese Möglichkeit besteht durch eine Infektion des heimischen Geflügels durch Zugvögel aus den Endemiegebieten (Gebiete mit an Vogelgrippe erkrankten oder infizierten Tierbeständen und Wildvögeln). Deswegen wurden bereits im Spätherbst bundesweit Schutzmaßnahmen (vorübergehendes Aufstallungsgebot) beschlossen. International abgestimmte Überwachungs- und Meldesysteme beobachten derzeit die Ausweitung der Tierseuche in den verschiedenen Regionen.

- Die äußerst seltene Möglichkeit der Erkrankung eines Menschen kann sich durch Urlaubsreisen in ein Land ergeben, in dem die Vogelgrippe vorkommt. Dort müsste es zu einem sehr engen Kontakt (z. B. Besuch von Geflügelmärkten, Farmen oder Tiergärten/Zoos) zwischen Mensch und virus-tragendem/erkranktem Tier gekommen sein.

- Eine direkte Übertragung von Mensch zu Mensch konnte bisher nicht nachgewiesen werden.



Auch die Brauterpel des Chemnitzer Tierparks mussten wegen der Vogelgrippe von Mitte November bis Mitte Dezember vergangenen Jahres in Quarantäne.
Foto: Tierpark

Welche Krankheitszeichen weist ein Mensch auf, der an Vogelgrippe (aviärer Influenza) erkrankt ist?

Nach einer Inkubationszeit (Zeitraum zwischen Infektion und Ausbruch der Krankheit) von 2 – 5 (ggf. auch länger 10 – 14) Tagen kommt es in den bisher bekannten Fällen zu einem schweren, der menschlichen Grippe ähnlichem Krankheitsbild mit hohem Fieber, trockenem Husten, Atemnot, rotem Rachenring und Halsschmerzen. Bei der Hälfte aller Fälle kann mit Durchfällen, seltener auch mit Erbrechen und Bauchschmerzen gerechnet werden. Die sich meistens entwickelnde Lungenentzündung führt häufig zu Lungenversagen und Tod (ca. 50 Prozent aller Erkrankten). Gegen die aviäre Influenza, ausgelöst

durch das Virus H5N1, gibt es derzeit noch keinen Human-Impfstoff.

Wie groß ist die Gefahr, dass Vogel-Influenza-Viren künftig von Mensch zu Mensch übertragen werden?

Das Vogel-Grippevirus ist schlecht an die menschlichen Zellen angepasst. Wie alle Influenzaviren verändert sich aber auch das Vogel-Grippevirus schnell in seiner genetischen Struktur. Trifft es auf einen ungeimpften Menschen, der gerade die menschliche Virusgrippe durchmacht, besteht die Gefahr, dass menschliches und tierisches (aviäres) Influenzavirus ihre Erbinformationen austauschen und daraus ein neues Virus entsteht, das mit den Eigenschaften der Vogelgrippe von Mensch zu Mensch über-

tragbar ist. Damit besteht die große Gefahr einer schnellen und weltumspannenden Epidemie (= Pandemie), da es zu diesem Zeitpunkt auch noch keinen wirksamen Impfstoff gegen die "neue Kreation" des Virus geben wird.

Welchen Schutz gibt es?

Neben der Beachtung aktueller Reisehinweise und Informationen des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Institutes sollte jeder Auslandsreisende die Grundsätze hygienischen Verhaltens beherzigen. Durch eine Impfung mit dem aktuellen und verfügbaren Impfstoff gegen die menschliche Grippe ist man zwar nicht gegen eine H5N1-Infektion (Vogelgrippe) geschützt, aber die Möglichkeit einer Doppelinfektion und dadurch einer Neukombination eines Pandemie-Virus ist damit ausgeschlossen. Der Impfschutz erreicht seine volle Wirksamkeit 2 Wochen nach der Impfung. In Chemnitz lassen sich jährlich über 30 Prozent aller Einwohner gegen die menschliche Grippe impfen. Zudem wachen viele Arztpraxen und das Gesundheitsamt (das so genannte Chemnitzer Influenza-Sentinel) über Auftreten und Verlauf der Grippe in unserer Stadt, und das von Oktober bis Ende April des Folgejahres. Dies geschieht durch ein engmaschiges Meldesystem und labordiagnostische Untersuchungen bei Verdachtsfällen. Bisher ist in Chemnitz zwar aufgrund der ungünstigen Witterungslage ein vermehrtes Infektgeschehen bei Erkältungskrankheiten zu verzeichnen, aber es wurde noch kein Influenza-Virus nachgewiesen. ●

Schadstoffmobil-Termine

Annahme von Problemabfällen aus privaten Haushalten - am Schadstoffmobil jeden Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr auf einem Wertstoffhof der Stadt Chemnitz zu folgenden Terminen: 04.02.2006 Wertstoffhof Straße Usti nad Labem 30, 11.02.2006 Wertstoffhof Blankenburgstraße 62, 18.02.2006 Wertstoffhof Jägerschloßchenstraße 15 a, 25.02.2006 Wertstoffhof Kalkstraße 47



Eis lockt - darf aber nicht betreten werden!

Die eisigen Temperaturen haben Flüsse, Seen und Teiche gefrieren lassen. Und so manch einer - besonders Kinder - lässt sich zum Betreten der Eisflächen verlocken. Aus aktuellem Anlass verweist das Grünflächenamt auf die 2001 beschlossene Grünanlagensatzung, die im Paragraf 3 (5) unter Punkt 13 festlegt: „In öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt: ... Eisflächen zu betreten.“ Einzig der Stausee Oberrabenstein ist bei ent-

sprechender Eisstärke (mind. 15 cm) zum Eislaufen freigegeben. Anderen Orts ist dies immer auf eigene Gefahr! Laut Wetterprognose sollen, wenn auch noch im Minusbereich verbleibend, die Temperaturen etwas ansteigen. Aus dieser Sicht geht die Warnung an alle Winterfreunde, die zugefrorenen Gewässer nicht zu betreten. Erwachsene sollten Vorbild sein und sich nicht scheuen Kinder zu warnen! Wie die Eissport und Freizeit GmbH mitteilt, ist zwar die Eisstärke von 15 cm am Stausee erreicht, aber



die unebene Fläche ist zurzeit zum Schlittern nicht geeignet. Die Fans der schnellen Kufen haben die Möglichkeit zum Eislaufen im Eissportzentrum, Wittgensdorfer Straße in der Halle: Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr, Dienstag und Mittwoch zusätzlich 18 bis 20 Uhr, und Sonntag 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr, auf der 400-Meter-Bahn Montag von 19 bis 20 Uhr, Donnerstag von 19 bis 21 Uhr, Freitag von 18 bis 20 Uhr, Sonnabend von 16 bis 18 Uhr und Sonntag von 14 bis 16 Uhr. Jeden Samstag zwischen 19 und 23 Uhr lädt die Eissport und Freizeit GmbH zur Eisdisco ein. ● (cs)

Friedenstag

Chemnitz tritt internationalem Netzwerk „Bürgermeister für den Frieden“ bei

Am 5. März 2006 jährt sich der Tag der Bombardierung von Chemnitz zum 61. Mal. Standen zu Anfang die alljährliche Kranzniederlegung des Oberbürgermeisters und die Chemnitzer Gedenkmatinee im Mittelpunkt, brachten sich inzwischen Jahr für Jahr mehr Menschen und Initiativen in eine vielfältige Veranstaltungsreihe ein. Inzwischen ist der 5. März längst als „Chemnitzer Friedenstag“ deklariert. Jeweils um diese Zeit ranken sich mehrere öffentlichkeitswirksame Aktionen. So hielten Chemnitzer im Vorjahr eine Mahnwache auf dem Neumarkt, im be-

gehbaren Friedenskreuz hinterlegten Passanten Friedenswünsche. In einer Podiumsdiskussion zu kommunaler Friedensarbeit, einem Gedenkkonzert und der Verleihung des Chemnitzer Friedenspreises gipfelten die Initiativen. Am Chemnitzer Friedenstag 2006 nun konzentriert sich das Veranstaltungsgeschehen vorwiegend im und vor dem Kulturkauffhaus Tietz. Öffentlich wird Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert am 5. März die Beitritts-erklärung zur Initiative „Mayors for Peace“ (Bürgermeister für den Frieden) unterzeichnen. Chemnitz tritt damit einem internationalen Netzwerk bei, dass sich für die Abschaffung aller Nuklearwaffen einsetzt. Zurück geht das Städtebündnis auf den Gedanken der Bürgermeister von Hiroshima und Naga-

saki, Kommunen im Friedensgedanken international solidarisch zu verbinden. Das Bündnis zählt in 114 Staaten 1253 Mitgliedskommunen, darunter 250 in Deutschland. Wer an Details zum Städtebündnis und am Austausch hierzu interessiert ist, hat übrigens bereits am Samstag zuvor im Tietz Gelegenheit, eine Podiumsdiskussion zu diesem und Friedenthemen allgemein zu erleben. Zeitgleich mit dem Beitritt zu „Mayors for Peace“ wird feierlich die Verleihung des bereits dritten Friedenspreises erfolgen. Seit 2003 werden unter Schirmherrschaft des Bürgervereins FUER CHEMNITZ e.V. und in Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat sowie der Ausländerbeauftragten herausragende Ideen und Projekte ausgezeichnet. Inhalte dieser sollten Grundwerte wie Toleranz, Demokratie, Frieden, gewaltfreies Miteinander oder die Inte-

gration verschiedener Kulturen sein. Ebenso kommen für eine Auszeichnung Engagement gegen Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in Frage. Der 1. Preis ist eine von Erik Neukirchner in Zusammenarbeit mit einem einheimischen Industriebetrieb gearbeitete Skulptur. Der Künstler sieht in seiner Metallarbeit zwei Grundgedanken friedlichen Miteinanders symbolisiert: „Sich einander zuwenden“ und dabei für den Partner „genug Freiraum“ lassen. Neben dem ersten Preis gibt es zwei weitere Anerkennungen für die von der Jury Nächstplatzierten. Achtung: Initiativen und Vereine, Bildungs-, Erziehungs- und Freizeiteinrichtungen für Kinder- und Jugendliche sowie Chemnitzerinnen und Chemnitzer, die sich im oben beschriebenen Sinne

engagieren, sind noch bis zum 17. Februar 2006 aufgerufen, geeignete Vorschläge einzureichen! Einzusenden sind eine Beschreibung des Projektes in Form von schriftlichem und/oder Bildmaterial, Videoaufzeichnungen, Fotos, PC-Dateien etc. an den Bürgerverein FUER CHEMNITZ e.V.; Zöllnerplatz 25 09111 Chemnitz, ☎ 0371 6749884, e-mail: buergerverein.fuer-chemnitz@lycos.de Auf dem Tietz-Vorplatz wird der Verein Kunst für Chemnitz e.V. wieder eine Gedenk- und Aktionsfläche FRIEDENSKREUZ gestalten. Die Künstler, der Bürgerverein sowie die Arbeitsgruppe Chemnitzer Friedenstag bitten um Friedenswünsche zur Gestaltung des Kreuzes. Angaben zu Veranstaltungen wird ein Flyer enthalten, der ab Mitte Februar kostenlos erhältlich ist. ● (ds)

Ausschreibung

Verg.-Nr. 65/06/012
 a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber): Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz
 Tel. 488 6501, Fax: 488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de

b) Vergabeverfahren: Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung

c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist: BSZ für Technik I, Industrieschule Chemnitz

d) Ort der Ausführung: Chemnitz, Park der Opfer des Faschismus 1, 09111 Chemnitz
 Sonstige Angaben zum Ort der Ausführung: Vergabe-Nr.: 65/06/012

e) Art und Umfang der Leistungen:
 Los 4: Metallbau, Brandschutztüren

- 24 Stück Stahl-Glas-Elemente RS, ca. 3,80/3,40 m
 - 2 Stück Stahl-Glas-Elemente T30 + RS, ca. 3,80/3,40 m
 Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
 Einreichung der Angebote möglich für: ein Los Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein

g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
 h) Ausführungsfrist: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 4/65/06/012: Beginn: 18.KW 2006, Ende: 39.KW 2006;

i) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz
 Tel. 488 6067, Fax: 488 6096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
 Anforderung der Verdingungsunterlagen: Bis: 09.02.2006, Digital einsehbar: nein

j) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 4/65/06/012: 18,00 EUR;
 Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt. Abholung/Versand ab: 16.02.2006
 Anschrift: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination - Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr Do 8.30-12 Uhr und 14-18 Uhr
 Die Anforderung der Ausschreibung auf Diskette, Datenart 83 nach GAEB ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
 Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadtkasse
 Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz : 3501007506, Bankleitzahl: 87050000 Verwendungszweck: 21.50130.1
 Verg.-Nr. 65/06/012 und Los Nr.

k) Einreichungsfrist: 7.03.2006, 14.00 Uhr

l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz
 Tel. 488 6067, Fax: 488 6096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung: Ort der Eröffnung der Angebote: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Submissionsstelle, Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 4/65/06/012: 07.03.2006 14.00;

p) Sicherheitsleistung: 3 % Mängelansprüchebürgschaft

q) Zahlungsbedingungen: gem. Verdingungsunterlagen

r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hat der Bieter Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchstaben a-f, Nachweis der Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft und Eintragung HWK oder IHK, Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 07.04.2006

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig

v) Sonstige Angaben: Allg. Fach-/ Rechtsaufsicht: Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz
 Tel. 5320, Fax: 5321 303
 Auskünfte erteilt: Herr Hüppe
 Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel. 488 65 89;
 Fax: 0371/488 65 91

Änderung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung Nr. 05/06 Drosselweg

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.01.2006 Folgendes beschlossen:

1. Der Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 05/06 Drosselweg, Beschluss-Nr. B-280/2005 vom 21.09.2005 des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses wird so geändert, dass der § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB angewendet wird.

2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung



zur Nr. 05/06 Drosselweg sowie die Begründung der Satzung werden in der Fassung vom 30.11.2005 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Planentwurf und die Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 09.02.2006 bis 08.03.2006 im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Annaberger Straße 89, im Offenlegungsbereich der 4. Etage neben

den Panoramaaufzügen, während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
 donnerstags von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 freitags von 08.30 - 12.00 Uhr
 Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung schriftlich im Stadtplanungs-

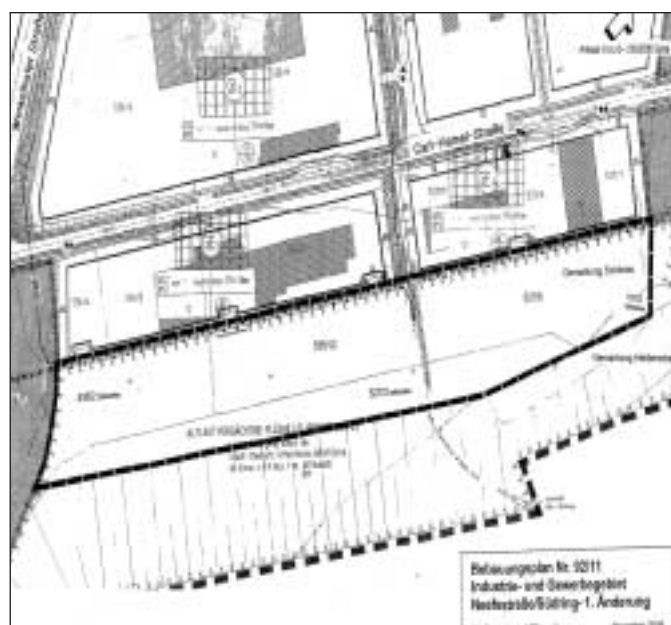
amt oder mündlich zur Niederschrift im Zimmer 450 abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinderen Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92/11 Industrie- und Gewerbegebiet Neefestraße/Südring

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 10.01.2006 Folgendes beschlossen hat:

Umstrukturiert

Im Rahmen einer Umstrukturierung werden zum 01.02.2006 das Stadtplanungsamt/Amt 61 und Amt 68 Stadtentwicklungsamt zusammengeführt. Die Amtsbezeichnung lautet künftig Stadtplanungsamt/Amt 61. Amtsleiter ist Böttjes Butenop. Zu erreichen ist das Amt unter folgender Anschrift: Stadt Chemnitz, Stadtplanungsamt, 09106 Chemnitz, Annaberger Str. 89), ☎ 0371 488 6101 E-Mail: stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de Internet: www.chemnitz.de Die E-Mailadressen und Telefonnummern der Mitarbeiter bleiben unverändert.



1. Der Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92/11 Industrie- und Gewerbegebiet Neefestraße/Südring wird zugestimmt. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 536/2 (teilweise), 535/12, 527/3 (teilweise) und 527/6 der Gemarkung Schönau und das Flurstück 102/2 (teilweise) der Gemarkung Helbersdorf. Planungsziel: Schaffung von Bauland durch Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche in Gewerbegebiet.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer zweiwöchigen öffentlichen Auslegung erfolgen. Der Termin der öffentlichen Auslegung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gemacht.
 Chemnitz, den 25.01.2006
 Dr. Peter Seifert
 Oberbürgermeister

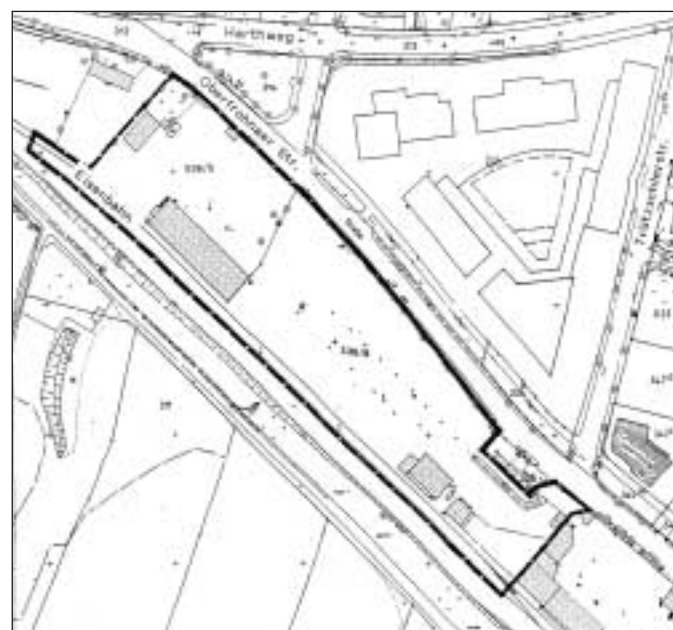
Aufhebung eines Beschlusses

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.01.2006 die Aufhebung nachfolgenden Beschlusses beschlossen:

Aufstellungsbeschluss vom 05.01.1999 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98/44 „Fachhandel und Tankstelle mit Service Oberfrohnauer Straße 61“

Die Aufhebung des Beschlusses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Chemnitz, den 25.01.2006
 Dr. Peter Seifert
 Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der „Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten“ und der „4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger“ wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger vom 24. Januar 2006

Aufgrund der §§ 4 und 21 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 18. Januar 2006 mit Beschluss Nr. B-10/2006, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger vom 01.08.1994, öffentlich gekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 16/1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.04.2002 (Beschluss Nr. B-48/2002 vom 10.04.2002), öffentlich bekannt gemacht am

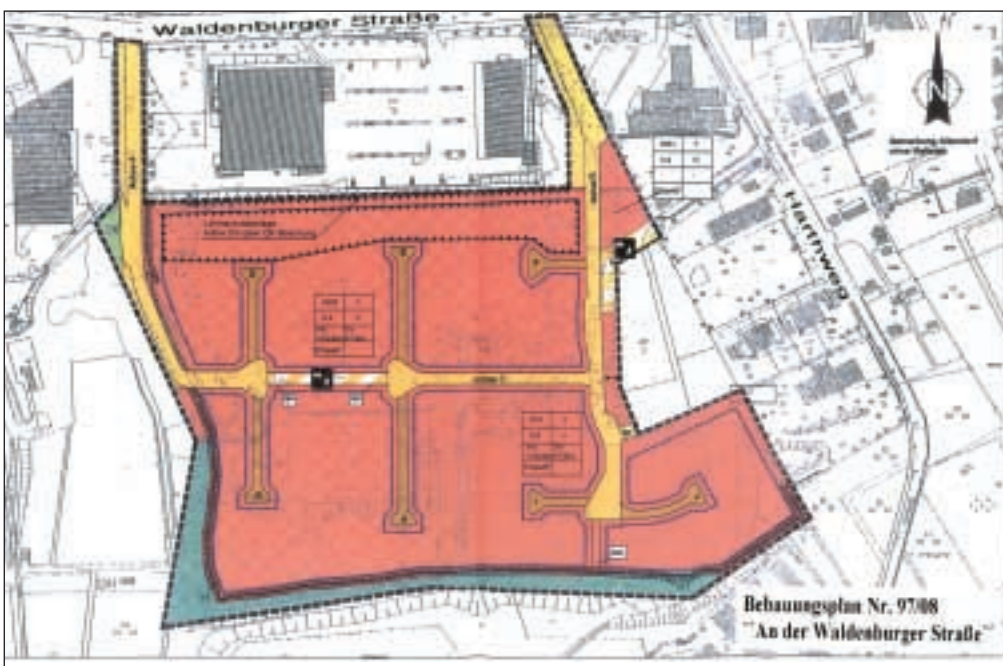
Öffentliche Bekanntmachungen

Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 05/11 Glösa, An der Kohlung

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 10.01.2006 Folgendes beschlossen hat:

1. Für das Gebiet Glösa, An der Kohlung, ist eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet der Ergänzungssatzung beinhaltet die Flurstücke Nr. 124c, 124d, 124e, 124f, 124g, 124/17, 124/18 und 130q der Gemarkung Glösa.
2. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Termin der öffentlichen Auslegung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 25.01.2006
Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister



Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 97/08 „An der Waldenburger Straße“

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) wird bekannt gemacht, dass der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am

10.01.2006 Folgendes beschlossen hat:

1. Der vom Planungs- und Verkehrsausschuss am 18.12.1997 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 97/08 „An der Waldenburger Straße“, Beschluss-Nr. B-626/1997, wird wie

24.04.2002 im Chemnitzer Amtsblatt 17. Ausgabe 2002, wie folgt zu ändern:

§ 1
(1) Der § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadträtinnen/Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 EUR, ferner für die Teilnahme an Sitzungen

- a) des Stadtrates ein Sitzungsgeld i. H. von 30,00 EUR
- b) der Ausschüsse ein Sitzungsgeld i. H. von 25,00 EUR
- c) der vom Stadtrat gebildeten Beiräte ein Sitzungsgeld i. H. von 25,00 EUR
- d) der Fraktionen, soweit diese der Vorbereitung von Ausschuss- und

Stadtratssitzungen dienen ein Sitzungsgeld i. H. von 25,00 EUR.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.“
(2) Der bisherige Absatz 3 im § 2 wird gestrichen.

(3) Der § 2 Absatz 4 wird zu Absatz 3. § 2

Der § 3 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG vom 8. Juli 1998 - GVBl. S. 346 -, zuletzt geän-

dert am 9. Dezember 2003 - GVBl. S. 897 -) in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 3
Der § 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4
Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Gewährung des Sitzungsgeldes gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

§ 5 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Chemnitz, den 24. Januar 2006
Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister, (Dienststempel)



folgt geändert:

- a) Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich beinhaltet nunmehr die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Altendorf : 271/16, 272/8 und 272/2 (teilweise).

- b) Planungsziele:
Das Plangebiet, bisher noch brachliegendes Gelände eines ehemaligen Autoservicebetriebes, soll einer Wohnnutzung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern zugeführt werden. Zur besseren Erreichbarkeit des benachbarten Kindergartens soll das Gebiet einen Fuß- und Radweg als Verbindung zum Harthweg erhalten.

Die öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 26.01.2006 bis 27.02.2006 des Bebauungsplanes Nr. 97/08 „An der Waldenburger Straße“ wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 18.01.2006 bekannt gemacht.

Chemnitz, den 25.01.2006

Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

Beratung zum gesunden Kinderzimmer

Am Donnerstag, den 2. Februar bietet das Umweltzentrum in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Baubiologische Beratungsstellen ab 17.00 Uhr kostenlose Erstberatungen zum gesunden Wohnen und Bauen an. Im Mittelpunkt steht diesmal die Renovierung und Einrichtung von Kinderzimmern. Dabei geht es um die Auswahl von Baustoffen unter gesundheitlichen Aspekten sowie um das Vermeiden bzw. Auffinden von Wohngiften. Neben der Beratungsmöglichkeit bietet die Umweltbibliothek weiterführende Fachliteratur zur Ausleihe an. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten unter: 0371/ 2801539. Der Beratungstermin wird 2006 jeden ersten Donnerstag im Monat um 17.00 Uhr im Umweltzentrum, Henriettensstraße 5 stattfinden.

Feuer der Renaissance

Dienstag, 14.02.06,

Tag des Kupfers

Gemeinsam mit der Handwerkskammer Chemnitz wird das Schmieden von Kupfer auf einer Feldschmiede vorgeführt.

Die Veranstaltung fällt bei extremem Schneetreiben oder starkem Frost aus.

Donnerstag, 16.02.06,

Tag des Zinns

Anhand der Herstellung von Zinnfiguren zeigt Dieter Ball, wie das heiße, flüssige Metall in Formen aus Schiefer gegossen wird.

Dienstag, 21.02.06,

Tag des Silbers

Dünne Silberplättchen werden durch Ewald Haussmann vom Numismatischen Verein Chemnitz mit einem einzigen Hammerschlag so verformt, wie man im Mittelalter Münzen herstellte.

Donnerstag, 23.02.06,

Tag des Goldes

Restauratorin Susanne Meyer führt Techniken des Vergoldens vor, die bei der Wiederherstellung sakraler Plastiken notwendig sind.

stets 14 - 16 Uhr, Treff Foyer,

Anfragen: 488 4509

ÖffnungszeitenSchloßbergmuseum:

Mo geschlossen, Di - Fr 13.00 - 19.00 Uhr, Sa 12.00 - 21.00 Uhr, So · Feiertag 10.00 - 18.00 Uhr;



**STADTWERKE
CHEMNITZ AG**

Preisänderung für Erdgas

Die gestiegenen Bezugskosten erfordern bei der Stadtwerke Chemnitz AG eine Preisänderung für Erdgas ab 01.02.2006. Damit gelten dann im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Chemnitz AG folgende Erdgaspreise:

	brutto (inkl. MwSt.)	netto
Kunden mit Kleinverbrauchertarif (Jahresverbrauch bis 4.287 kWh)		
Arbeitspreis (Cent/kWh)	8,46	7,29
Mess- bzw. Grundpreis (€/Monat)	2,38	2,05
Kunden mit Grundpreistarif (Jahresverbrauch ab 4.288 kWh)		
Arbeitspreis (Cent/kWh)	6,73	5,80
Mess- bzw. Grundpreis (€/Monat)	7,80	6,72
Kunden mit Sonderpreisregelung (günstig ab Jahresverbrauch 12.600 kWh)		
Arbeitspreis (Cent/kWh)	5,89	5,08
Mess- bzw. Grundpreis (€/kW/Monat)	0,82	0,71
Mindest-Mess- bzw. Grundpreis (€/Monat)	16,60	14,31

Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen sind der jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuersatz (z. Zt. 16 %) und die gesetzlichen Abgaben enthalten.

Weitere Informationen erhalten Sie im Kundenzentrum Augustusburger Straße 1, Montag - Freitag 9 - 18 Uhr und telefonisch: 0371/ 525 25 25.



**STADTWERKE
CHEMNITZ AG**

Preisänderung für Strom

Die gestiegenen Erzeugungs- und Bezugskosten sowie die hohe Investitionstätigkeit erfordern bei der Stadtwerke Chemnitz AG eine Preisänderung für Strom ab 01.02.2006. Im Genehmigungsverfahren des sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit nach § 12 der Bundestarifordnung Elektrizität (BTO/Elt) für die Allgemeinen Preise für die Versorgung in Niederspannung (Grundversorgung) gemäß § 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde festgelegt, dass die Strompreise für Eigenbedarf überwiegend im Haushalt um 0,40 Cent/kWh zzgl. Mehrwertsteuer steigen und für Eigenbedarf überwiegend für gewerbliche und berufliche Zwecke um 0,20 Cent/kWh zzgl. Mehrwertsteuer. Die Grundpreise bleiben unverändert. Damit gelten dann im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Chemnitz AG folgende Strompreise:

Eigenbedarf überwiegend im Haushalt

Allgemeine Preise Haushalt	brutto (inkl. MwSt.)	netto
Kunden ohne Leistungsmessung		
Arbeitspreis (Cent/kWh)	19,19	16,54
Kunden mit Leistungsmessung		
Arbeitspreis (Cent/kWh)	15,34	13,22
Kunden mit Schwachlastregelung und ohne Leistungsmessung		
Arbeitspreis (Cent/kWh)	19,95	17,20
außerhalb der Schwachlastzeit	13,37	11,53
Kunden mit Schwachlastregelung und mit Leistungsmessung		
Arbeitspreis (Cent/kWh)	15,34	13,22
außerhalb der Schwachlastzeit	13,37	11,53
Durchschnittshöchststrompreis	36,20	31,21

Eigenbedarf überwiegend für gewerbliche und berufliche Zwecke

Allgemeine Preise für gewerbliche und berufliche Zwecke	brutto (inkl. MwSt.)	netto
Kunden ohne Leistungsmessung		
Arbeitspreis (Cent/kWh)	18,34	15,81
Kunden mit Leistungsmessung		
Arbeitspreis (Cent/kWh)	11,10	9,57
Kunden mit Schwachlastregelung und ohne Leistungsmessung		
Arbeitspreis (Cent/kWh)	19,79	17,06
außerhalb der Schwachlastzeit	9,15	7,89
Kunden mit Schwachlastregelung und mit Leistungsmessung		
Arbeitspreis (Cent/kWh)	11,10	9,57
außerhalb der Schwachlastzeit	9,15	7,89
Durchschnittshöchststrompreis	33,18	28,60

Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen sind der jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuersatz (z. Zt. 16 %) und die gesetzlichen Abgaben enthalten. Leistungs- und Messpreis bleiben unverändert.

Weitere Informationen erhalten Sie im Kundenzentrum Augustusburger Straße 1, Montag - Freitag 9 - 18 Uhr und telefonisch: 0371/ 525 25 25.

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

vom 24. Januar 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVerwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 18.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Chemnitz erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird, 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet, 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung - des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen,

- der Bedeutung der Angelegenheiten für die Beteiligten, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festzustellenden Behörde.

Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten entsprechend § 3 SächsVwKG oder einer Gebührenbefreiung nach § 4 SächsVwKG unterliegen noch im kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5 EUR bis 25.000 EUR festgesetzt.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig

zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Chemnitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen am 13.09.1995, ausgefertigt am 16.11.1995, in der vom 22.05.2003 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 20/03 vom 21.05.2003 außer Kraft.

Chemnitz, den
Dr. Peter Seifert, Oberbürgermeister
(Dienstsiegel)

Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Leistung	Betrag in EUR			
0	1	Allgemeine Verwaltung Schreibauslagen		6	5,3	Bescheinigung über Wohnberechtigung für den geforderten Mietwohnungsbau des Freistaates Sachsen 11,50
	1.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten - je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet)	0,50 0,15	6	5,4	gelöscht
	1.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke, je angefangene Seite		6	7	Abgabe von Höhen des geodätischen Verdrühtungsnetzes der Stadt Chemnitz je Festpunkt 6,00
0,05	1.3	Ausfertigungen und Abschriften in elektronischer Form, je Datei	2,50	6	8	Zuweisung/Bestätigung einer Adresse 18,20 bis 182,20
	1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben		6	8.1	Übermittlung von Daten aus der Digitalen Stadtgrundkarte Chemnitz
	1.5	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift Schreibauslagen nach Tarifstellen 1.1 bis 1.4 können bis auf das 5-fache erhöht werden		0,15		in digitaler Form im DXF- oder EDBS-Format mit Ausnahme der Tarif-Nr. 8.2 und 8.3 Anzahl der Objekte: bis 10.000 je Objekt mindestens 5,00 10.001 bis 100.000 zuzüglich je Objekt 1.000,00 0,05 mindestens 5,00 100.001 bis 10.000.000 zuzüglich je Objekt 5.000,00 0,01 mindestens 5,00 mehr als 10.000.000 105.000,00
	2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie, Schulzeugnis und dergleichen durch die Meldebehörde, die Bürgerservicestellen, das Standesamt oder das Stadtrathiv je Beglaubigung	5,00	6	8.2	Übermittlung von Daten aus der Digitalen Stadtgrundkarte Chemnitz
		Werden mehrere gleiche Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnisse und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.		6	8.2	in digitaler Form im DXF- oder EDBS-Format aufgrund eines Antrages auf regelmäßige Datenübermittlung (Die Datenübermittlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.) bei erstmaliger Übermittlung 80 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.1 mindestens 5,00
	3	Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Bescheinigungen, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	9,80	0		zur Aktualisierung des bereits übermittelten Datenbestandes durch Bezieher-Sekundär-Nachweis (BZSN-Verfahren)
	4	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühe verbunden sind; auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene halbe Stunde	16,90 bis 22,60	0	8.2.1	jährliche Übermittlung der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.2.1 38 % mindestens 5,00
	5	Akteneinsicht, Auszüge Einsicht in Akten, Karteien, Register, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind je Vorgang	5,00	0	8.2.2	halbjährliche Übermittlung der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.2.1 23 % mindestens 5,00
	6	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht, wenn nicht durch spezielle Regelungen anders bestimmt (Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je Blatt	8,50 bis 18,20	2	8.2.2.1	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.2.1 13 % mindestens 5,00
	7	Finanzverwaltung		2	8.2.3	bei erneuter Übermittlung des Datenbestandes
	1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,80	2	8.2.3.1	jährliche Übermittlung der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 5,00
	3	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	5,00	2	8.2.3.2	halbjährliche Übermittlung 18 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 5,00
	4	gelöscht		2	8.2.3.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung 10 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 5,00
	5	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwKG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	21,60 bis 431,50	6	8.3	in analoger Form, je nach Inhalt und Bildträger bis DIN A4 5,00 bis 25,00 bis DIN A3 5,00 bis 33,30 bis DIN A2 größer 5,00 bis 66,70 Bei Verwendung von besonderem Papier oder transparenten Bildträgern sind 120 % der jeweiligen Gebühr zu berechnen.
	6	Festsetzen von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwKG	21,60 bis 431,50	6	8.4	an Schüler und Studenten für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht pro Leistung 5,00 bis 25,00
	7	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. § 24 oder 25 SächsVwKG	21,60 bis 431,50	6	9	Genehmigung einer Überfahrt 98,80 bis 296,30
	8	Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00	6	10	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 BauGB 66,60 bis 149,80
	9	Auszüge aus Konten und Akten, Aktenversand je halbe Stunde Bearbeitungszeit	19,50 bis 25,40	6	11	gelöscht
	10	Ausstellen einer Hundesteuerersatzmarke	5,00	6	12	Negativzeugnis gemäß § 172 BauGB (Erhaltungssatzung) 22,60 bis 45,20
	1	Recht, Sicherheit und Ordnung		6	13	Bereitstellung eines Löschwassernachweises bis DIN A4 (Papier) 21,30 → DIN A4 bis DIN A3 (Papier) 26,90
	1.1	Bestätigung des Fundbüros für den Bürger zur Vorlage gegenüber seiner Versicherung (Negativbescheinigung)	7,30	6	14	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfriststellung nach § 62 SächsBO 53,00
	1.2	Verwaltungsgebühren für die Behandlung von Fundsachen, je Fundsache - bei einem Schätzwert bis 50,00 € - ab einem Schätzwert von 50,00 € 10 % vom Schätzwert - aus Billigkeitsgründen wird auf die Erhebung von Kosten bei minderwertigen Fundsachen (Schätzwert bis 10 €) verzichtet.	5,00 bis 500,00 5,00 10 % vom Schätzwert	6	15	Ertellen einer schriftlichen Auskunft zu Erschließungsbeiträgen nach BauGB bzw. Ausbaubeiträgen nach KAG auf einem Formblatt 10,80 bis 43,40
	2	Schule und Kultur		7		Öffentliche Einrichtungen
	1	Bearbeiten von Schulbuchrechnungen für nicht zurückgegebene Schulbücher	15,10	7	1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang je angefangene halbe Stunde
	1	Bauwesen		7	2.1	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 21,80 bis 740,70
	1	Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes	12,10 bis 963,40	7	2.2	Genehmigung für Einleiter von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt 43,70 bis 436,50
	3	Bescheinigungen über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach Baugesetzbuch und Sächsischem Wassergesetz	21,10 bis 105,70	7	3.1	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf, Aufhebung oder Ausnahmebewilligung nach Tarifgruppe 7, Tarifnummer 2.1, 2.2 oder 5 21,60 bis 740,70
	4	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung für ein Grundstück	57,80 bis 130,10	7	3.2	Ablehnung eines Antrages aufgrund einer Satzung oder Gesetzes je angefangene halbe Stunde
	5	Wohnungsverwaltung gemäß Sächsischem Belegungsrechtsgesetz (SächsBelegG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 396) und dem Gesetz über die soziale Wohnraumerneuerung (Wohnraumerneuerungsgesetz - WoEG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376)		7	4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 24,70 bis 740,70
	5.2	Ertellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung - nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsBelegG und bei Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze nach § 7 Abs. 1 SächsBelegG in Verbindung mit §§ 5 und 5a Wohnberechtigungsgesetz (WobnBG)	10,10 - bei Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 und 2 Wohnraumerneuerungsgesetz mit dem Gesamteinkommen mindestens 20 v. H. - Inhaber Chemnitzpass 5,00	7	5	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung sowie deren Änderungen bzw. nachträgliche Auflagen je angefangene halbe Stunde 21,80
		In Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 5 SächsBelegG in Verbindung mit §§ 5 und 5a Wohnberechtigungsgesetz WobnBG	12,60	7	6	Feststellung einer satzungsmäßigen Verpflichtung je angefangene halbe Stunde 21,80